

ANNUNZIERUNG



EINGANG

Bezirksgericht für
Handelssachen Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/ 51 528 - 0
Fax: 01/ 51 528 - 693

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

9C 770/05h -15

Im Namen der Republik !

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Christian Eggenberger in der Rechtssache der Klägerin Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die Beklagte Ruefa Reisen AG, Mariahilfer Straße 120, 1070 Wien, vertreten durch Bichler & Zrzavy, Rechtsanwälte in 1030 Wien, wegen € 3.286,-- samt Anhang, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, wie folgt:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen € 3.286,-- samt 4% Zinsen seit 28.12.2004 und die mit € 2.995,01 bestimmten Verfahrenskosten zu zahlen.

Entscheidungsgründe :

Mit seiner am 13.5.2005 bei Gericht eingebrachten Klage begehrte der Kläger wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass der Zeuge [REDACTED], welcher seine Ansprüche an die Klä-

- 2 -

gerin abgetreten hätte, für sich, seine Ehefrau und seine minderjährige Tochter bei der Beklagten eine Pauschalreise auf die Seychellen (Reunion) vom 27.12.2004 bis 9.1.2005 gebucht hätten. Infolge des verheerenden Seebebens vom 26.12.2004 hätte der Zeuge [REDACTED] diese Reise storniert. Trotz des berechtigten Stornos würde sich die Beklagte aber weigern, den gesamten Reisepreis herauszugeben.

Die tatsächlich einbehaltene Stornogebühr wäre auch der Höhe nach nicht angemessen. Der Kläger beantragte in eventu richterliche Ermäßigung der Vertragsstrafe auf € 0,--.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und wandte ein, dass die Seychellen von den Seebeben nicht im genannten Ausmaß betroffen gewesen wären und auch in den Medien nicht die Rede von den Seychellen als gefährdetes Gebiet gewesen wäre. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hätte auch keine Reisewarnung herausgegeben. Bis auf den Zeugen [REDACTED] hätte niemand sonst storniert.

Beweis wurde erhoben durch Verlesung einer Rechnung vom 10.12.2004 (./A), eines E-mails des Zeugen [REDACTED] vom 27.12.2004 (./B), diverser Artikel aus BBC News vom 26.12.2004 (./C), Spiegel Online vom 27.12.2004 (./D), Seychelles Nation online (./E), BBC News vom 27.12.2004 (./F), Süddeutsche Zeitung (./G), Spiegel Online vom 29.12.2004 (./H), Seychelles Nation Online vom 28.12.2004 (./I) und 29.12.2004 (./J), BBC News vom 29.12.2004 (./K), Buchungsbestätigung vom 1.12.2004 (./1), Korrespondenz E-mails vom 31.12.2004

- 3 -

(./2), eines Auszuges aus der Website der Süddeutschen vom 27.12.2004 (./3), einer E-mail vom 27.12.2004 (./4), einer E-mail des Zeugen [REDACTED] vom 28.12.2004 (./5), einer E-mail vom 27.12.2004 der Seychelles Tourist Office (./6), eines Konvolutes an Pressemitteilungen (./7), Einsichtnahme in eine Karte der Seychellen (./8), Verlesung einer Auskunft des BMA (./9), Mail vom 10.1.2005 (./10), einer Mail der Zeugin [REDACTED] (./11), eines Konvolut gerichtlich beeideter Übersetzungen aus der englischen Sprache der ./11 (./12), einer E-mail vom 3.1.2005 (./13), diverser Auszüge der Seychell Nations online vom 29.12., 30.12., eines Berichtes der UNO vom 3.5.2005 (./L bis ./N), eines Auszuges aus dem Kurier, vorgelegt durch den Zeugen [REDACTED] (./I), eines Konvolutes von Mails vom 30.12.2004, 6:30 Uhr und 8:06 Uhr sowie vom 28.12.2004 (./II) samt deren Übersetzung (./III), einer Pressemitteilung vom 27.12.2004 sowie einer weiteren vom 28.12.2004 (./IV), eines Schreibens Frau [REDACTED] wegen der Stornogebühr samt Antwort der Agentur vor Ort (./V), einer Rechnung Nr. 1004473823 (./14), eines Konvolutes von E-mails vom 26.12.2004 (./15) sowie einer Rechnungskopie des Reisebüros Top Travel Reisen (./16) und jeweils Übersetzungen diverser Beilagen in deutsche Sprache, Einvernahme der Zeugen [REDACTED] (AS 40 ff.), [REDACTED] (AS 43 ff.), [REDACTED] (AS 49 ff.), Christine Pörtl und Sonja Lutz.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Zeuge [REDACTED] bei der Beklagten eine Pauschalreise für sich, seine Ehefrau und die gemeinsame minderjährige Tochter für den Zeitraum

- 4 -

27.12.2004 bis 9.1.2005 buchte.

Nachdem es am 26.12.2004 in dieser Gegend zu einem enormen Seebeben, einem sogenannten Tsunami, kam und dies auch in den diversen Medien berichtet wurde, stornierte der Zeuge [REDACTED] die Reise, woraufhin die Beklagte aber unter Hinweis darauf, dass das Reiseziel Seychellen, und somit auch die Insel Reunion, vom Seebeben nicht betroffen gewesen wäre, die Rückerstattung der Stornogebühr in Klagshöhe verweigerte. Die Beklagte hatte ihrerseits selbst die Stornogebühren in Klagshöhe zu tragen (./11).

Seine etwaigen diesbezüglichen Ansprüche trat der Zeuge an die Klägerin ab.

Tatsächlich war das Epizentrum des Seebebens westlich der Insel Reunion, und zwar im einige tausend Kilometer entfernten Indonesien. Die Auswirkungen waren allerdings bis weit über die Insel Reunion, nämlich bis zum arabischen Meer und vor Somalia bemerkbar (./I).

Auf den Seychellen, auch auf Reunion (./C), kam es zu Schäden in enormer Höhe (ca. 30 Millionen Dollar). Es wurden dort Menschen vermisst und es gab auch Tote (Aussage [REDACTED], ./D).

Die britische Regierung gab am 26.12.2004 für die Seychellen eine Reisewarnung heraus (./C).

In einigen Bereichen wurde auf den Seychellen vom Tsunami allerdings nichts bemerkt und ging der Tourismusbetrieb seinen gewohnten Gang. So auch im vom Zeugen [REDACTED] gebuchten Hotel (Aussage [REDACTED] und [REDACTED]).

Die Reisebüromitarbeiterin [REDACTED], welche vom besorgten Zeugen [REDACTED] ^{berätigt an} welcher ~~den~~ 26.12.2004 ständig ~~NTV~~ und BBC mit Berichten aus den betroffenen

- 5 -

Katastrophengebieten im Fernsehen laufen hatte, telefonisch kontaktiert wurde, wußte aber davon noch nichts und teilte dessen Besorgnis (Aussage [REDACTED], ./4), weshalb dieser gegen Mittag am 24.12.2004 stornierte. Die Stornierung wurde von der Zeugin [REDACTED] sofort per email an die Beklagte weitergeleitet (./4).

In den BBC News, welche der Zeuge [REDACTED] als Informationsquelle nutzt war bereits am 26.12.2004 gemeldet worden, dass die Flutwelle sogar Kenia und Somalia erreicht hätte und auf den Seychellen neun Menschen als vermisst gelten würden. Im französischen Landteil der Insel Reunion wären weiter 15 Fischerboote beschädigt worden. Die britische Regierung hätte eine Warnung an ihre Bürger in Madagaskar, auf Mauritius, den Seychellen, Kenia und Tansania ausgesprochen (./C). Auch im Spiegel Online am 27.12.2004 in der Früh war die Rede davon, dass mindestens vier Menschen nach ersten Berichten in Kenia und auf den Seychellen ums Leben gekommen wären, zahlreiche Andere verletzt oder als vermisst gelten würden. Außerdem wurde undifferenziert mitgeteilt, dass zahlreiche Touristengebiete betroffen worden wären. Es wären nach amtlichen Angaben weit über 20.000 Menschen getötet worden, unter anderem in den Ländern Indonesien, Indien, Sri Lanka, Thailand und Malaysia. Auch in der Online-Version von BBC News finden sich auf der Website Informationen, dass auch die Seychellen betroffen wären, insbesondere auch eine Brücke beschädigt worden wäre (./F). Schließlich führt auch die Süddeutsche auf ihrer Website "sueddeutsche.de" an, dass es Tote und Verletzte auf den Malediven, in Malaysia, auf den Seychellen und selbst in Ostafrika gegeben hätte. Tausende Menschen würden vermisst

- 6 -

werden, Millionen hätten ihr Obdach verloren.

Die Erwähnung der Seychellen, zumeist undifferenziert nach den jeweiligen Inseln, hielt in den Medien noch tagelang an (./A bis ./M).

Noch am 3. Mai 2005 wurde im Internet gemeldet, dass die Seychellen am Tsunami-Entschädigungsprogramm teilnehmen würden (./N). Selbst auf der Website des Auswärtigen Amtes in Deutschland wurde mit Stand Juni 2005 berichtet, dass die wirtschaftliche Lage sich auf den Seychellen aufgrund der Tsunami Flutkatastrophe verschärft hätte, wobei Schäden in der Höhe von 30 Millionen US-Dollar angerichtet worden wären.

Am 21.12.2005 berichtete auch die Frankfurter Rundschau Online, dass der Tsunami als erstes Land Afrikas die Seychellen erreicht hätte und differenzierte auch hier nicht nach Inseln, sondern spricht von der gesamten Inselgruppe. Der Gesamtschaden würde sich auf 31 Millionen US-Dollar belaufen, es hätte glücklicherweise lediglich drei Tote gegeben, weil die Regierung rechtzeitig gewarnt hätte.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht infolge der vorgelegten Urkunden, insbesondere der diversen Medienauszüge. Insoweit die Zeugen diesen Berichten widersprachen ist dem entgegenzuhalten, dass erstere sich lediglich auf die tourismusorientierte Information ihres Agenten vor Ort, der natürlich jeweils daran interessiert war, Gäste ins Land zu bekommen, bezogen. Wohingegen die verschiedensten Medien natürlich weitaus objektivere und praxisnähere Informationsquellen haben. Gerade, dass in einem derart breiten Spektrum von Printmedien, TV-Medien und Online-

- 7 -

medien ähnliche Informationen berichtet wurden, erhöht deren Glaubwürdigkeit.

In diesem Zusammenhang ist nicht nur aus der einprägsamen Grafik ./I, sondern etwa auch aus der ./6 (Pressemitteilung, die im Licht der ./L z.B. zu auszu-legen ist) erkennbar, dass die Seychellen sehr wohl betroffen waren, wenngleich die Folgen jeweils unterschiedlich interpretiert werden.

Inwieweit die Zeugin ██████ aussagte, dass sie am 27.12.2004 vormittags dem Zeugen ██████ mitgeteilt hätte, dass keine Gefahr bestehe, widerspricht sie ihrem eigenen Schreiben ./4, welches am 27.12.2004 um 11.42 erging und bereits die Weiterleitung der Stornierung der Familie ██████ beinhaltete.

Rechtlich folgt, dass der Kläger unmittelbar vor Reiseantritt erfuhr, dass die von ihm erwünschte Infrastruktur vor Ort durch eine Naturkatastrophe offensichtlich zerstört wurde, ja vielmehr sogar Lebensgefahr für die Menschen vor Ort bestehen würde und sich deshalb dazu entschloss, die Pauschalreise zu stornieren. Um sich und das minderjährige Kind zu schützen ist diese Handlung verständlich und nachvollziehbar.

Durch die Naturkatastrophe änderten sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Umstände gravierend, wobei dies keinen Unterschied macht, ob das unmittelbare Hotel betroffen war oder nicht. Bei einer derart massiven Flutwelle wie im vorliegenden Fall kann nicht nach einzelnen Regionen, welche nur wenige Kilometer auseinander liegen, differenziert werden. Wie sich zeigte hatte die Flutwelle ein Ausmaß von zehntausenden

- 8 -

Kilometern und genügt schon allein das Betroffensein der gebuchten Region, eine gravierende Änderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Umstände mit sich zu bringen. Zu verlangen, das Hotel selbst hätte mehr oder weniger unmittelbar betroffen im Epizentrum sein müssen, damit eine Stornierung nachvollziehbar wäre, erscheint weit überspannt. Zummal ein Urlaub auf die Seychellen nicht nur aus dem Aufenthalt im Hotel selbst besteht, sondern auch das Ambiente und Flair der ganzen Region (welche aber durch die Katastrophe empfindlich gestört worden waren) als Bestandteil des Urlaubserlebnisses zu sehen ist. Wenn eine derartig gewaltige Naturkatastrophe eine ganze Weltregion betrifft, kann nicht nach einzelnen Inseln oder Landstrichen unterschieden werden und etwa gehofft werden, man werde auf Menschen in einer heilen Welt dort treffen, die keine Verwandten oder einen anderen Bezug zur Nachbarinsel hätten. Sogar im physisch unmittelbar überhaupt nicht betroffenen Europa beherrschte der Tsunami (weitaus mehr als manch schlimmere Katstrophe in der dritten Welt) monatelang die Menschen. Laufend wurde in TV, Radio und Printmedien von Menschen berichtet, die den einen oder anderen persönlichen Bezug zur betroffenen Gegend hatten, etwa, wenn ihre Angehörigen vor Ort auf Urlaub waren. Umso mehr muß diese Betroffenheit vor Ort selbst zu spüren gewesen sein.

Dazu kommt, dass eine allgemeine Unsicherheit bestand, ob nicht eine zweite Welle kommen würde bzw. man bei einer derartigen Katastrophe erst nach Tagen sagen kann, ob sich die Lage wirklich beruhigt hat.

Der Tsunami (und auch die damit verbundene massive Erwähnung des Reiseziels in den Medien mit ihrer allge-

- 9 -

meinen Wirkung!) hat daher jedenfalls zum Wegfall der Geschäftsgrundlage des Reisevertrages geführt.

Dem Zeugen [REDACTED] war ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar, da ja auch laut Auskunft des Reisebüros keine endgültigen Informationen zu erwarten waren. Und seiner Informationspflicht ist der Zeuge in Form der allgemeinen Medien mehr als erforderlich nachgekommen.

Auch ist die unter Zeitdruck erfolgte Stornierung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen absolut verständlich, was selbst bei anderer Ansicht unter Einbeziehung sämtlicher Umstände zur vollständigen Mäßigung der Stornogebühr führen müßte.

Die gesetzlichen Zinsen stehen dem Kläger jedenfalls zu sowie sie auch dem Zeugen [REDACTED] zugestanden wären.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 9, am 29. März 2006



Mag. Christian Eggenberger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung